



1. Zweck

Dieses Reglement dient dem Schutz natürlicher und juristischer Personen vor einem allfälligen Missbrauch von Daten, die durch die Gemeindeverwaltung über sie gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden.

2. Begriffe

1) Der Begriff Personendaten umfasst alle Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person. Die Form der Bearbeitung und Darstellung der Personendaten ist dabei unwesentlich, geschehe sie nun manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen.

2) Als Datensammlung wird in diesem Reglement jede systematische Sammlung von persönlichen oder sachlichen Daten bezeichnet, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.

3. Amtsgeheimnis

Alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis. Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

4. Zweckgebundenheit

1) Die Verwaltungsabteilungen dürfen Personendaten nur soweit sammeln, speichern oder anderswie bearbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Besteht für eine Datensammlung keine gesetzliche Vorschrift, so regelt der Gemeinderat deren Zweck und Umfang.

3) Daten, welche die Privatsphäre natürlicher oder juristischer Personen betreffen, dürfen in der EDV-Anlage weder gesammelt noch gespeichert werden, insbesondere keine Daten über Vereins- und Parteizugehörigkeit, Qualifikationen, medizinische und strafrechtliche Daten sowie polizeiliche Erhebungsberichte.

5. Verantwortliche Verwaltungsabteilungen

Für jede Datensammlung ist jene Verwaltungsabteilung verantwortlich, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie sorgt für die Einhaltung dieses Reglementes.

6. Grundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten

1) Werden Personendaten systematisch beschafft, so ist dabei stets der Zweck der Datensammlung bekanntzugeben.

2) Unrichtige und im Zweckbestimmungsrahmen unvollständige Personendaten sind zu berichtigen.

3) Personendaten, die aller Voraussicht nach nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten.

7. Weitergabe von Personendaten an andere Amtsstellen

1) Personendaten, die zur Identifizierung oder Benachrichtigung einer Person nötig sind, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Beruf, Adresse, dürfen innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie an andere öffentliche Stellen weitergegeben werden.

2) Andere Personendaten dürfen an Verwaltungsstellen nur weitergegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert oder die empfangende Verwaltungsstelle dafür eine Rechtsgrundlage hat.

8. Bekanntgabe von Daten an Private und Organisationen

1) Einzelauskünfte über Personendaten zur Benachrichtigung einer Person, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, aktuelle Adresse sowie Angaben aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen, sind zulässig.

2) Die Bekanntgabe von Adresslisten aller Einwohner oder bestimmter Personengruppen ist nur gemäss Richtlinien im Anhang II gestattet. Sie werden vom Gemeinderat festgelegt und periodisch überprüft.

3) Andere Personendaten dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert oder die betroffene Person der Bekanntgabe zustimmt.

4) Jedermann kann die Bekanntgabe seiner Adresse gemäss Absatz 2 dieses Artikels durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindeverwaltung untersagen („Robinsonliste“).

5) Auskunfteien, Kreditfirmen etc. erhalten Einzelauskünfte nur mit konkretem Interessennachweis. Der Interessennachweis ist nicht automatisch gegeben und erfüllt. Die Auskünfte werden in keinem Fall telefonisch, sondern nur schriftlich gegen Gebühr erteilt.

6) Der Gemeinderat regelt die Verwaltungskostenbeiträge im Anhang I.

9. Rechte der Betroffenen

1) Jedermann, der sich ausgewiesen hat, kann bei der verantwortlichen Verwaltungsabteilung Auskunft verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über ihn in einer Datensammlung vorhanden sind.

2) Die Auskunft ist umgehend und in geeigneter Form, insbesondere durch Gewährung von Einsicht, zu erteilen. Dabei sind die Bedürfnisse einer rationellen Verwaltungsführung zu berücksichtigen.

3) Die Auskunft darf eingeschränkt oder verweigert werden, wenn gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordert. Eine solche Einschränkung oder Verweigerung ist zu begründen.

4) Ergibt sich aus einer Anfrage, dass Personendaten unrichtig sind oder anderswie diesem Reglement widersprechen, so sind diese durch die verantwortliche Verwaltungsabteilung kostenlos zu berichtigen und zu vernichten.

10. Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes betreffend die Fremdenkontrolle und des Kantons in der Gesetzgebung über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer.

11. Datensicherung

Jede verantwortliche Verwaltungsabteilung trifft im Hinblick auf den Datenschutz organisatorische und technische Massnahmen, damit die Personendaten angemessen geschützt sind.

12. Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.

13. Beschwerderecht

1) Beschwerden wegen Handlungen wider dieses Reglement sind von der betroffenen Person innert 20 Tagen ab Kenntnisnahme an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.

2) Im übrigen gilt das Verfahren nach Gemeindegesetz.

14. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat hat diese Reglement an seiner Sitzung vom 08. Dezember 1987 genehmigt.

Das Reglement tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:
sig. H. Suter

Der Gemeindeschreiber:
sig. J. Schönenberger

ANHANG I

Verwaltungskostenbeiträge

- | | |
|---|--|
| - Listen mit bis zu 10 Adressen | Fr. 10.– |
| - Listen mit bis zu 50 Adressen | Fr. 20.– |
| - Listen mit über 50 Adressen | Fr. –.30
für jede weiter
Adresse über 50 |
| - Einzelauskünfte, einfach | Fr. 5.– |
| - Einsichtnahme in Dateien, erstmalig | Fr. –.– |
| - Einsichtnahme in Dateien, im Wiederholungsfall
(Zeitaufwand bis 10 Min.) | Fr. 5.– |
| - Stimmregisterausdrucke mit Führung Stimmregister, pro
Ausdruck auf Etiketten, für Kirchgemeinden | Fr. 150.– |

ANHANG II

a) Bekanntgabe von Adressen

- Liste von Vereinen mit Präsidenten für alle Interessen
- Liste der Geburten für die Säuglingsfürsorgestelle
- Jahrgängerliste mit Geburtsdaten für Gratulationen (z.B. Männerchor, Pro Senectute) etc.
- Meldeformulare und Mutationsliste für Kantonspolizei, Kirchgemeinde, Sektionschef, Zivilschutzstelle, Schulpflege (nur schulpflichtige Kinder)
- Adressliste für Vereine zum Eigengebrauch
- Adressliste für politische Parteien zum Eigengebrauch
- Adressliste für Kirchgemeinden zum Eigengebrauch
- Stimmregister-Listen für Kirchgemeinden

b) Bedingungen für die Bekanntgabe von Adressen

Die Abgabe der Daten gemäss Pos. a) erfolgt auf schriftliches und begründetes Gesuch an die Gemeindekanzlei. Der Verwendungszweck ist unterschrieben zu bestätigen.

c) Erweiterung des Empfängerkreises

Der Gemeinderat kann den Empfängerkreis jederzeit erweitern. Notwendig dazu ist ein rechtzeitiges schriftliches Gesuch an den Gemeinderat.

Freienwil, 08. Dezember 1987

Der Gemeinderat